

Mischmodell

Autor: RA Ulrich Wenning, Bonn

Einige Gerichte, insbesondere das OLG Saarbrücken und das LG Bielefeld, sind der Auffassung, das arithmetische Mittel aus den Schwacke-Preisen und den statistischen Werten von Fraunhofer stelle die erforderlichen Mietwagenkosten im schadenrechtlichen Sinne dar.

Dieses „Modell“ scheitert bereits daran, dass Fraunhofer keine Preise (mit Ausnahme des Minimum- und Maximumpreises) erhoben hat, sondern einen statistischen Wert (Mittelwert); darüber hinaus hat Fraunhofer unstreitig die Nebenkosten nicht ermittelt. Dieses Fehlen kann auch nicht dadurch „geheilt“ werden, dass man die Nebenkosten von Schwacke berücksichtigt (die niedrigen Fraunhofer-Werte müssen relativiert werden, weil die Nebenkosten bei den von Fraunhofer berücksichtigten Unternehmen höher als die entsprechenden Schwacke-Preise sein können). In zahlreichen mündlichen Verhandlungen haben die Gerichte deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dieser Weg insbesondere auch aus dogmatischen Gründen nicht möglich ist.

Zitate aus einigen Urteilen:

1. Urteil des Landgerichts Aachen vom 13.01.2010 (11 O 94/09):

„Aus dem vorgelegten Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts ergibt sich vielmehr, dass die ermittelten Preise zwar eine Haftungsbeziehung mit Selbstbeteiligung beinhalten, weitere Nebenkosten, die darüber hinaus in den Endpreis einfließen, wurden jedoch unberücksichtigt gelassen. Damit ist entweder eine Endpreisberechnung nach Fraunhofer nicht möglich, so dass den nach dem Schwacke Mietpreisspiegel ermittelten Endpreis keine endgültigen Vergleichswerte gegenübergestellt werden könnten oder aber zur Berechnung der Nebenkosten müsste gleichsam auf die von Schwacke erstellte Liste zurückgegriffen werden, was jedoch aufgrund der seitens der Beklagten eingewandten methodischen Mängel gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel nicht in Betracht kommt.“

2. Urteil des Landgerichts Bonn vom 01.10.2010 (15 O 27/10):

„Die Kammer vermag der Vorgehensweise der Bildung eines arithmetischen Mittelwertes aus den Tabellenwerten beider Listen hingegen nicht zu folgen. Der so gewonnene Wert bildet keine tatsächlich vorkommenden Preise (mehr) ab, sondern entfernt sich als nunmehr nur noch mittelbare Rechengröße zu weit von der Wirklichkeit.“

3. Urteil des Landgerichts Dortmund vom 25.11.2009 (4 S 47/09):

„Insbesondere ist es nicht geboten, gar noch eine dritte Schätzbasis in Höhe etwa des Mittelwertes zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und der Tabelle des Fraunhofer IAO einzuführen.“

4. Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 23.12.2009 (2 S 136/09):

Der Feststellung des vorgenannten Normalpreises legt die Kammer die SchwackeListe 2006 zugrunde. An die von der Amtsrichterin vorgenommene Schadensschätzung auf einen Mittelwert zwischen den Preisen der Schwacke-Liste und den Werten der Liste des Fraunhofer-Institutes ist die Kammer nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht gebunden. Die Fehlerhaftigkeit einer solchen Schätzung rügen beide Parteien zu Recht. Einen Erfahrungssatz des Inhaltes, dass ‚die Wahrheit in der Mitte liege‘, gibt es in diesem Zusammenhang nicht. Die Kammer kann deshalb eine eigene Schätzung vornehmen.“

5. Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 06.08.2010 (5 S 14/10):

„Eine ‚Kombination‘ von Schwacke und Fraunhofer (vgl. LG Bielefeld, Urteil vom 09.10.2009 – 21 S 27/09 – Juris) hält die Kammer deshalb nicht für sachgerecht, weil gegen die Anwendung der Schwacke-Liste keine durchgreifenden Bedenken bestehen und außerdem die Preise beider Listen – wie aufgezeigt – aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.“

6. Urteil des Landgerichts Siegen vom 17.11.2009 (1 S 49/09), NZV 2010, 146:

„Diese Nachteile ... lassen sich auch nicht dadurch aufheben, dass man aus beiden einen Mittelwert bildet (LG Bielefeld/AG Essen). Im Übrigen würde ein solches Vorgehen die Berechnung im Einzelfall noch komplizierter gestalten (...).“

7. Urteil des Landgerichtes Bamberg vom 28.05.2010 (3 S 6/10):

„...wird teilweise sogar die Bildung des arithmetischen Mittels der beiden Untersuchungen als sinnvoll angesehen..“ „Hierbei ist sich die Kammer durchaus bewusst, dass letztlich keine ideale Schätzgrundlage existiert, hält die Schwacke-Liste aber ... für vorzuzugsfähig.“

8. Urteil des Landgerichtes Krefeld vom 04.03.2010 (S 22/09):

„Diesbezügliche Überlegungen haben ... teilweise sogar dazu geführt, dass Gerichte dazu übergegangen sind, einen Mittelwert zwischen dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel und der Schwacke-Liste ... zu ermitteln... Die Kammer hält gleichwohl an ihrer bisherigen Rechtsprechung fest, dass die Ermittlung des Normaltarifs nach der Schwacke-Liste nicht zu beanstanden ist.“